

Neue Satzung vom 08.06.2016

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	Seite 1
§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 2
§ 2	Sinn und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit des Vereins	Seite 2
§ 3	Geschäftsjahr	Seite 3
§ 4	Finanzwesen	Seite 3
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 3
	§ 5.1 Einzelmitgliedschaft	Seite 4
	§ 5.2 Familienmitgliedschaft	Seite 4
	§ 5.3 Jungmitgliedschaft	Seite 4
	§ 5.4 Ehrenmitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	Seite 5
	§ 7.1 Austritt	Seite 5
	§ 7.2 Ausschluss	Seite 5
§ 8	Beiträge	Seite 6
	§ 8.1 Mitgliedsjahresbeiträge	Seite 6
§ 9	Organe des Vereins	Seite 6
§ 10	Versammlungen der Mitglieder	Seite 6
	§ 10.1 Mitgliederversammlung	Seite 7
	§ 10.2 Jährliche Mitgliederversammlung	Seite 7
	§ 10.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 11	Vorstand	Seite 8
§ 12	Stimmrecht	Seite 8
§ 13	Abstimmungen und Wahlen	Seite 9
	§ 13.1 Abstimmungen	Seite 9
	§ 13.2 Wahlen	Seite 9
§ 14	Anträge	Seite 9
§ 15	Satzungsänderungen	Seite 9
§ 16	Vereinsauflösung	Seite 10

Vereinsatzung

des „*medical improvement mizoram india*“ e. V.

(nachfolgend „**m. i. m. i.**“ genannt)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
medical improvement mizoram india (nachfolgend „**m. i. m. i.**“ genannt)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rutesheim Kreis Böblingen.
- (3) Postalische Adresse ist die Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (4) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Stuttgart.

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein **m. i. m. i.** mit Sitz in Rutesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Verbesserung und Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in Mizoram, Indien sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder/Menschen in dieser Region.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- finanzielle Unterstützung für medizinische und pflegerische Leistungen durch Ärzte, Heilpraktiker oder andere anerkannte Therapeuten, die nicht von einer Kasse oder Versicherung erstattet werden,
- finanzielle Unterstützung für Anschaffungen und bauliche Maßnahmen in hygienischer und medizinischer Sicht,
- Errichtung und Förderung eines „Musterkrankenhaus“ sowie
- finanzielle individuelle Unterstützung einzelner, aus der Region Mizoram in „Not“ geratener Kinder durch Patenschaften.

Der Verein wird zur Mittelbeschaffung bei Firmen und Privatpersonen Geld sammeln.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Finanzwesen

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Sämtliche finanzielle Mittel (hierzu gehören auch Fördermitteln sowie etwaige Gewinne des Vereins) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassierer ist zur Buchführung verpflichtet. Ihm obliegt die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) An der jährlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern über das abgelaufene Geschäftsjahr ein schriftlicher Rechenschaftsbericht, durch den Kassierer unterschrieben, vorzulegen.
Auf Antrag können anwesende ordentliche Mitglieder eine Kopie dieses Berichtes erhalten.
- (4) Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgen mindestens einmal pro Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die uneingeschränkt Einsicht in alle Akten nehmen können.
Der Prüfungsbericht muß der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und von den Kassenprüfern unterschrieben sein.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, sie sollten aber dem Verein angehören und turnusmäßig wechseln.
- (5) Die Kassenprüfung kann jederzeit von allen Organen des Vereins beantragt werden.
Auskunft über finanzielle Belange des Vereins werden einzelnen Mitgliedern nicht gewährt.
- (6) Kosten, die bei Ausübung verschiedener Ämter entstehen, werden zurückerstattet.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat in schriftlicher Form unter Benutzung der Beitrittserklärung bei der postalischen Adresse des 1. Vorsitzenden zu erfolgen.
- (3) Vor Aufnahme in den Verein wird dem Antragsteller Einblick in die Satzung gewährt.
- (4) Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beitrittserklärung.
Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist schriftlich in vorgenannter Frist dem Antragsteller mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden.
Wird die Aufnahme vom Vorstand beschlossen, so sind die festgesetzten Beträge für die Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsjahresbeitrag, zu entrichten. Sofern die Aufnahme im letzten Quartal des laufenden Jahres erfolgt, sind diese Beträge erst zum 01.01. des kommenden Jahres in vollem Umfang zu entrichten, die Mitgliedschaft beginnt ebenfalls erst zu vorgenanntem Termin.
- (5) Das Neumitglied erkennt die ausgehändigte gültige Satzung des Vereins an und ist damit einverstanden, daß seine Adressdaten auch an andere Mitglieder weitergeleitet werden können.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

- (7) Die Mitgliedschaft kann in unterschiedlicher Form erfolgen:

§ 5.1 Einzelmitgliedschaft

- (1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nachfolgend „ordentliche Mitglieder“ genannt.

§ 5.2 Familienmitgliedschaft

- (1) Es besteht für Verheiratete und Familien, gleich wieviel Angehörige, die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Angehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern eigenhändig auf der Beitrittserklärung unterschrieben wurde. Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr erst im Laufe ihrer Mitgliedschaft erreichen, können durch ihre eigenhändige Unterschrift auf der bestehenden Beitrittserklärung zu ordentlichen Mitgliedern werden.

§ 5.3 Jungmitgliedschaft

- (1) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten, um Mitglied zu werden.

§ 5.4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten, sind jedoch vom Mitgliedsjahresbeitrag befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben die Satzung zu achten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsjahresbeitrag zu entrichten. Weitere Kapital- und Sacheinlagen können auf Antrag und nach Abstimmung in einer Mitgliederversammlung von den Mitgliedern verlangt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge in Versammlungen einzubringen.
- (5) Mitglieder sind, was die vereinsinternen Angelegenheiten betrifft, in jeder Hinsicht Nichtmitgliedern gegenüber zum Schweigen verpflichtet. Diese Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Alle Mitglieder sind aufgefordert und haben das Recht an den Einrichtungen und den Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken und Vorschläge an den Vorstand zu richten.
- (7) Von jedem Mitglied wird erwartet, daß es die Veranstaltungen des Vereins so regelmäßig wie möglich besucht und an allen Bestrebungen des Vereins regen Anteil nimmt.
- (8) Verpflichtungen für die Mitglieder zur Teilnahme an den Vereinsabenden und den gemeinsamen Ausfahrten besteht nicht. Es wird jedoch gewünscht, daß durch die Mitglieder zu einer

echten Gemeinschaft und Geselligkeit beigetragen wird.

- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sinn und Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern sowie das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- (10) Alle haben die Pflicht, mit dem Vereinsvermögen sparsam und umsichtig umzugehen.
- (11) Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.
- (12) Jedes ordentliche Mitglied kann für ein Amt innerhalb des Vorstandes gewählt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.

§ 7.1 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die postalische Adresse des 1. Vorsitzenden.

Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch nachgewiesenen Brief erklärt werden, sofern der Vorstand einem sofortigem Austritt nicht zustimmt.

§ 7.2 Ausschluß

- (1) Wichtige Gründe für einen Ausschluß sind insbesondere:

Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten (Stichtag 30.06.)
grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung
unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten
- (2) Vor Ausschluß eines Mitgliedes muß der Vorstand ihm gegenüber eine schriftliche Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses aussprechen.
- (3) Das Mitglied soll gehört werden.
- (4) Ein Ausschluß eines Mitgliedes kann danach durch den Vorstand erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
Der Ausschluß ist schriftlich in Form eines nachgewiesenen Briefes mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden.
- (5) Gegen den Ausschluß ist das Rechtsmittel der schriftlichen Berufung mittels nachgewiesenem Brief an den Vorstand innerhalb von 2 Wochen zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet, auch ob das ehemalige Mitglied der Mitgliederversammlung während seinem Tagesordnungspunkt beiwohnen darf.
Das Abstimmungsergebnis ohne Angabe der Gründe ist dem ehemaligen Mitglied anschließend schriftlich per nachzuweisendem Brief mitzuteilen.
Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, und mit Ausnahme derjenigen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die vor der Mitgliedschaftsbeendigung vom Mitglied eingegangen und ihrer Natur nach noch einer späteren Abwicklung bedürfen.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

- (7) Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben mit Beendigung ihres Amtes oder Mitgliedschaft unverzüglich alle dem Verein gehörigen Sacheinlagen, Unterlagen und Gelder dem Vorstand herauszugeben.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand in die Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht.
Die Höhe der Beiträge muß als Auszug des Protokolls der letzten Änderung, vom Vorstand unterschrieben, zur Information der Mitglieder oder Mitgliedschaftsbewerber an der Satzung angeheftet werden.
- (2) Bei Änderung mindestens eines Beitrages ist ein Auszug des Protokolls, vom Vorstand unterschrieben, der Satzung anzuheften.
Dies ist im Sinne dieser Satzung und muß nicht auf dem zuständigen Amtsgericht als Satzungsänderung eingereicht werden.

§ 8.1 Mitgliedsjahresbeiträge

- (1) Es wird ein Einzelmitgliedsjahresbeitrag für jedes Mitglied erhoben.
- (2) Falls eine Familienmitgliedschaft besteht, wird ein Familienmitgliedsjahresbeitrag erhoben.
- (3) Jungmitgliedsjahresbeitrag:
Der Jahresmitgliedsbeitrag für Jungmitglieder wird durch den Vorstand, wenn erforderlich, in die Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht.
- (4) Besondere Fälle:
Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, Beitragsermäßigungen zu gewähren,
diese enden automatisch nach Jahresende.
Ein erneuter Antrag kann gestellt werden.
- (5) Der Mitgliedsjahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 31.03. des laufenden Jahres, kostenfrei an den Verein zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlungen
der Vorstand

§ 10 Versammlungen der Mitglieder

- (1) Versammlungen sind unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist den Mitgliedern schriftlich mit Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Versammlungen sind nicht öffentlich.
Auf Antrag können Nichtmitglieder zugelassen werden.
- (4) Über Versammlungen ist eine Sitzungsniederschrift durch den Schriftführer zu fertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften des laufenden Jahres müssen an den Vereinsabenden aufgelegt sein.

- (5) Versammlungen, an denen Abstimmungen/Wahlen nötig werden, müssen durch einen Versammlungsleiter geleitet werden und folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

Begrüßung durch den Vorstand
Berufung eines Versammlungsleiters
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit
Feststellung der Anwesenheit
Feststellung des Stimmrechts
Anträge/Abstimmungen/Wahlen

§ 10.1 Mitgliederversammlungen

Bei wichtigen Anlässen oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies mit ihrer Unterschrift beantragen, beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein.

§ 10.2 Jährliche Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Drittel eines jeden Jahres findet die jährliche Mitgliederversammlung statt, die der Vorstand einberuft.
- (2) Die Tagesordnung muß zusätzlich folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

Jahresbericht des Vorstandes
Jahresbericht des Kassierers
Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
Wahl der Kassenprüfer
Anträge
Sonstiges

§ 10.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nur dann einberufen, wenn Abstimmungen nötig werden, die Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung betreffen.
- (2) Zu den Anträgen auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung muß ebenfalls ein Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in die Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassierer
 - Schriftführer
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Er ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins laufend über Aktivitäten und sonstige Vereinsangelegenheiten zu informieren.
- (5) Die anfallenden Arbeiten zur Führung des Vereins werden in Vorstandssitzungen beraten und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
Eine Sitzung, die durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen ist, ist nur mit mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.
Der Schriftführer erstellt ein Sitzungsprotokoll.
- (6) Der 1. mit dem 2. Vorsitzenden oder
der 1. mit dem Kassierer oder der 2. Vorsitzende mit dem Kassierer
sind vertretungs- und unterschriftsberechtigt.
Hieraus ergibt sich, daß immer mindestens 2 Unterschriften zur finanziellen Vereinsführung notwendig sind.
- (7) Für bestimmte Geschäfte können ordentlichen Mitgliedern schriftliche Einzelvollmachten durch den Vorstand erteilt werden.
- (8) Die Ämter des Vorstandes können nur von ordentlichen Mitgliedern belegt werden.
- (9) Der Vorstand wird Einzelnen oder im Gesamten von der jährlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich.
- (10) Alle Ämter, bis auf den Beisitzer, müssen belegt sein.
Ein Beisitzer kann, wenn es die ordentlichen Mitglieder wünschen, gewählt werden.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
- (12) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig nieder, so ist spätestens 4 Wochen danach zur Mitgliederversammlung einzuladen, die demzufolge spätestens 8 Wochen nach Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes zu erfolgen hat.
Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder dem gesamten Vorstand sein Misstrauen aussprechen.
Die Mitgliederversammlung hat einen Ersatz für das jeweilige ausscheidende Vorstandsmitglied zu wählen.
- (13) Jede Änderung des Vorstandes ist vom Vorstand zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden.

§ 12 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.
Vollmachten nichtanwesender Mitglieder sind nicht zulässig.

- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen können geheim oder offen erfolgen.
Bei Einspruch eines ordentlichen Mitgliedes sind sie in jedem Fall geheim durchzuführen.
- (2) Es werden nur Pro oder Kontra gewertet, Enthaltungen sind ungültig und beeinträchtigen das Verhältnis in keiner Weise.

§ 13.1 Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit zur Zustimmung (Pro).
- (2) Bei Abstimmungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung (Kontra).

§ 13.2 Wahlen

- (2) Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).
- (2) Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen, jedoch mit der Auflage, dass nun Stimmenthaltungen als Pro gewertet werden.

§ 14 Anträge

- (1) Anträge durch die Mitglieder müssen schriftlich und spätestens 2 Wochen vor der Versammlung bei der postalischen Adresse des 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- (2) Die Anträge sind zu begründen.
- (3) Anträge können beim Vorstand eingesehen werden.
- (4) Über jeden Antrag und dessen Wortlaut wird einzeln abgestimmt.
- (5) Es können mehrere Anträge eingebracht werden.
- (6) Der Wortlaut der Anträge kann, auch nach Aussprache, nicht geändert werden.
Bei Änderung ist ein erneuter Antrag in einer der nächsten Versammlungen einzubringen.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nur zu Mitgliederversammlungen eingebracht werden, jedoch nicht zur Abstimmung kommen. Hierdurch wird erreicht, dass der Antrag im Vorfeld den Mitgliedern publik gemacht wird.
Ein Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzureichen.
Die Abstimmung erfolgt in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden im Vorfeld an einer Mitgliederversammlung beantragt.
- (2) Satzungsänderungen werden in einer extra zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen

Mitgliederversammlung entschieden.

- (3) Der volle Wortlaut ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (4) Satzungsänderungen müssen den alten und den neuen, beziehungsweise den entfallenden und den neu einzusetzenden Wortlaut enthalten.
Satzungsänderungen müssen in sich schlüssig sein und begründet werden.
- (5) Weitere Anträge zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.
- (6) Es wird über jeden einzelnen Antrag abgestimmt.
- (7) Die Abstimmung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (8) Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Vereinsauflösungen werden im Vorfeld an einer Mitgliederversammlung beantragt und begründet.
- (2) Vereinsauflösungen werden in einer extra zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.
- (3) Der volle Wortlaut des Auflösungsantrages ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (4) Weitere Anträge sind nicht zulässig.
- (5) Die Abstimmung erfolgt mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (6) Die die Auflösung beschließende Versammlung bestellt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder 3 Liquidatoren.
- (7) Die Auflösung des Vereins ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Verein für Hilfe in Indien e.V.**, Zwerchwiesenweg 25, D-85716 Unterschleißheim-Germany, zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in Indien.

Im Übrigen gelten die weiteren Bestimmungen des BGB.

Stuttgart, den 10.03.2016

1. Vorsitzender
Herr Buckenmaier

2. Vorsitzender
Herr Effenberger

Kassierer
Herr Semmler

Schriftführer
Frau Lesnik

Weitere Gründungsmitglieder:

Frau Schäfer, Herr Guha, Herr Wendlandt, Herr Schmidt